

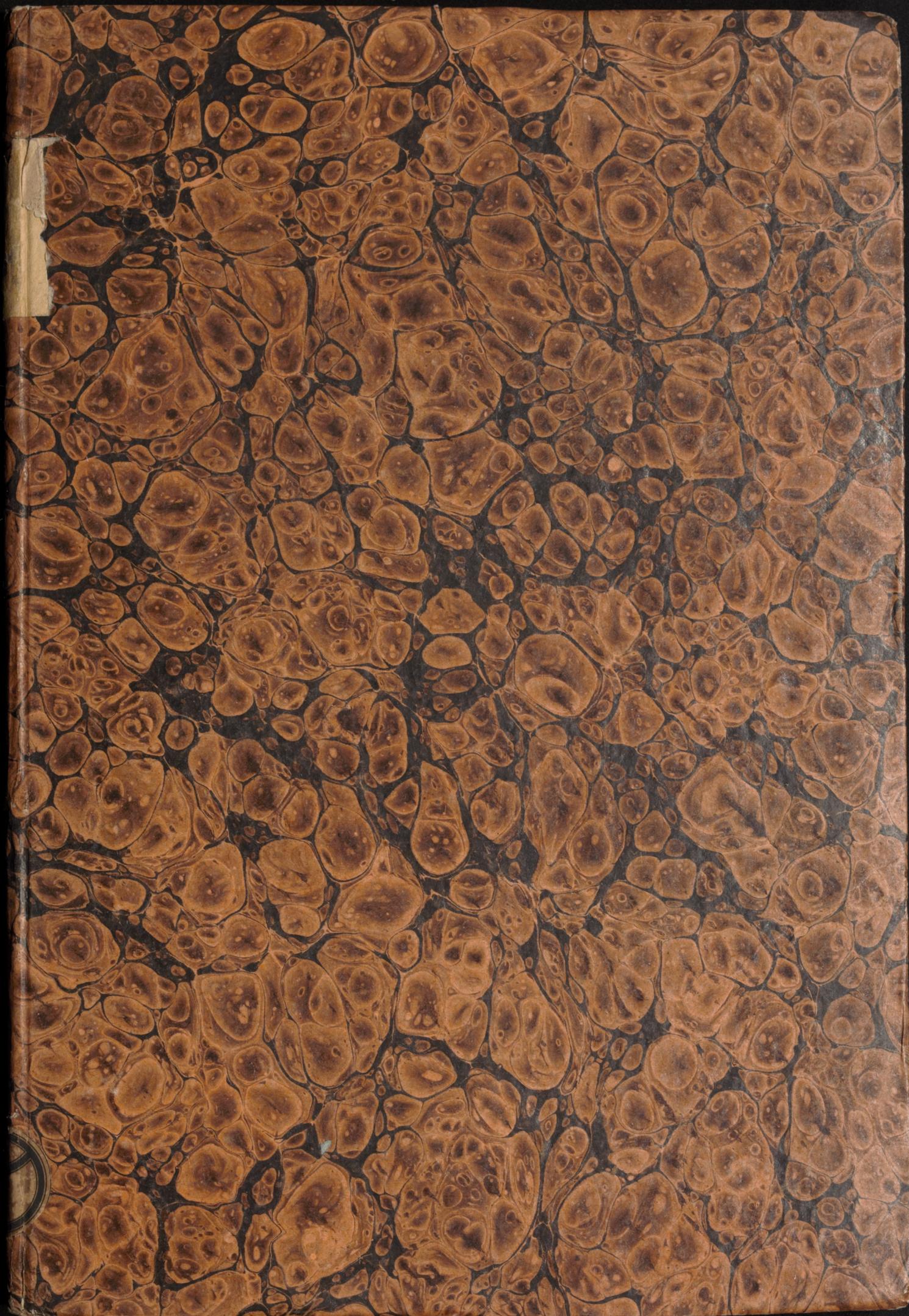
**Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Fügen hiemit ... zuwissen. Ob Wir Uns wol die Hoffnung gemachet/ vermittelst belegung der in Unser publicirten Accis-Ordnung specificirter Stück mit einen Consumption-Licent ... : Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover am 13. April. 1687.**

[S.l.], [1687]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779445414>

Druck Freier  Zugang



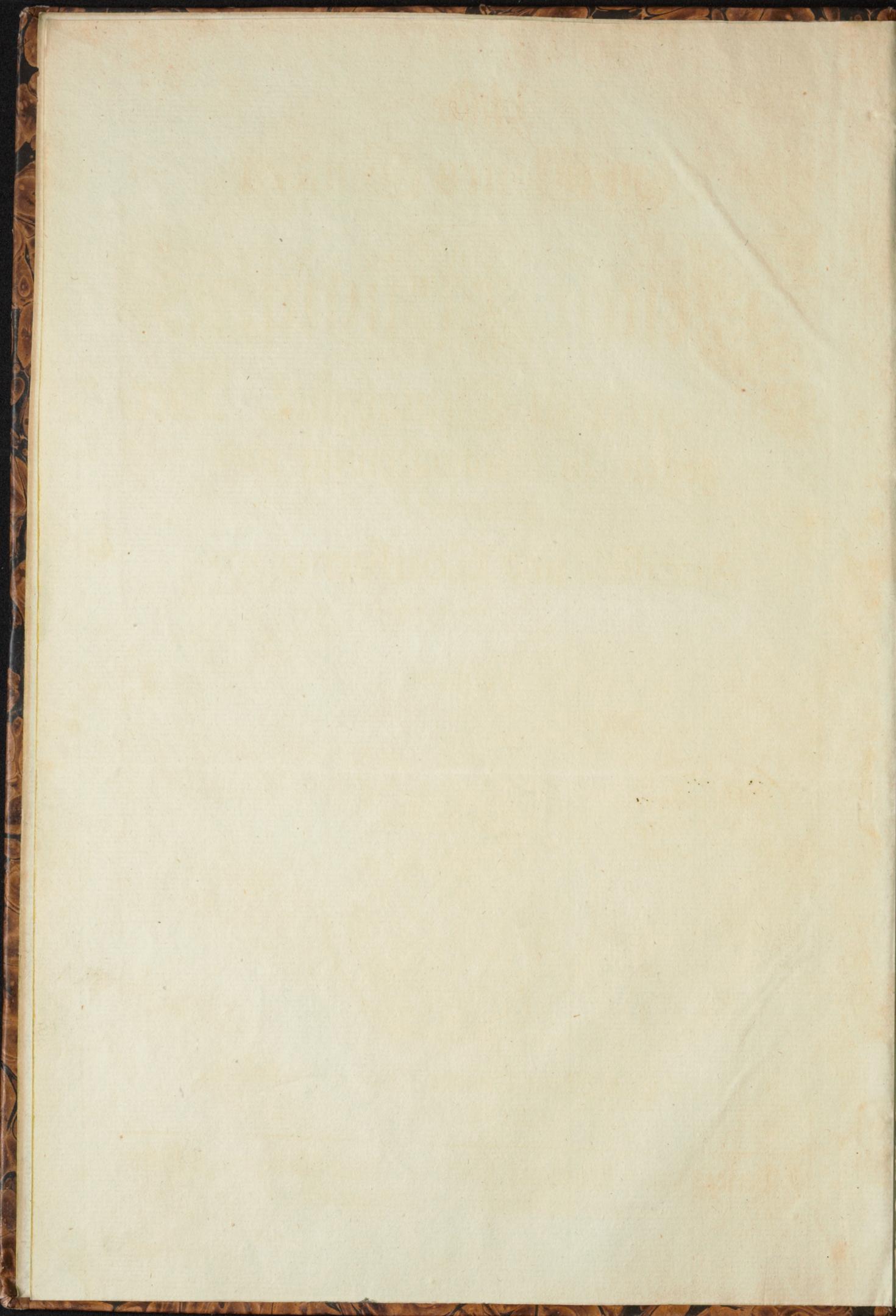


77. a. 1.

Jc-283.

Jc







# Von Gottes Gnaden

Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Fügen hiemit

männiglichen mit gnädigstem Zuentbieten zuwissen. Ob Wir Uns wol die Hoffnung gemacht / vermittelsß belegung der in Unser publicirten Accis-Ordnung specificirter Stük mit einen Consumtions- Licent, zu dem abgezielten quanto, ohne fernere Beschwerung Unsere Unterthanen / zugelangen; Nachdem sich aber beym Verfolg gezeiget/ daß/ wie insgemein alle Sachen im Anfange schwer hernacher gehen / also auch bey diesem new- eingeführten modo, theils wegen der sogleich Anfangs nicht abzumerkender Unterschleiffe / theils auch sonsten/ die intencion nicht völliß erreicht / und also bey ergangener abermahliger communication mit denen aus Mittel Unser Land- schafften zu diesem negotio absonderlich Depuirten/ und auff dero gehaltene Rück- Sprache mit sämptlichen übrigen Land- Ständen / zuforderß einige Stücke/ durch dero bisherige Freylassung viel Unterschleiffe verursacht worden/ mit darunter zu ziehen/ und annehß noch etliche wenige Species zu Hülffe zu nehmen/ und mit dem Licent zubelegen/ auch sonsten gegen die Unterschleiffe noch einige Verordnungen ergehen zulassen/ gut befunden worden.

So setzen und verordnen Wir hiemit gnädigß und wollen / 1. daß so gleich von dem Tage an / da diese Verordnung jeden Ortes in Unsern Fürstenthum Braunschweig- Lüneburg/ und dazu gehörigß unter dem Licent stehen- den Landen wird publiciret und angeschlagen werden/ von denē nachspe- cificirten Stücken der dabey gesetzte impost angeführet / auch sonsten damit / wie in gemelter Unser Licent- Ordnung / wie auch der nachgehends außgelassenen Declaration vom 17. Jan. dieses Jahrs / und ferner hierin enthalten / verfahren werden solle / Als

- Bon allem Schroth: Korn vor Vieh vom Himbten — 1 mgr.
- Bon Gersten- und Haber: auch Buchweizen- Grütze/ Gersten- Gruppen/ und allem was außser Vieh- Schrot zu Grützen zu schrotten oder zu mahlen auff die Mühlen und Quirren / so weit dieselbe nach der Licent- Ordnung zulässig seyn/ kompt/ vom Himten — 2 mgr.
- Was von Vieh- Schroth oder auch von abgesetzten Brüg und Gruppen von aussen ins Land kompt/ eben so viel/ und nach solcher propor- tion von grösserer oder geringer quancität.
- Bon Leinsahmen so auff die Mühle gebracht und zu Oel geschla- gen wird/ vom Himten — 3 mgr.
- Bon Rübefahmen so zu Oel geschlagen wird/ vom Himten — 2 mgr.
- Bon Lein- und Rube- Oel/ so von aussen ins Land gebracht wird von jeden Thaler. des Werths oder Kauffs — 3 mgr.
- Bon Einer Tonnen Teer — 15 mgr.
- Bon Einer Tonnen Trahn — 27 mgr.
- Bon Perlicken/ Sächten/ und entweder vor Geld und umb Lohn im Lande verfertigten/ oder fertig hereinführenden gestrichen oder gewebeten Strämpffen und Camisoblen/ vom Thaler des Preises oder Wehrts — 3 mgr.

Weiter

6

Weiter von gemeinen Franz. Wein/ so nach publicirung dieses/ noch herein geführt/ oder auch zum Verkauf und Verfertigung bey jemand schon vorhanden/ dem Rheinischen Weine gleich/ von der Ohm 2. Rthl. oder vom Ochsheupt/ 3. Rthl.

Gestalt dan auch zu mehrer declaration und Erleuthering/ und damit niemand sich mit der Unwissenheit zuentschuldigen habe/ hiemit angefüget wird/ daß

2. Was ein jeder von obgesetzten Stücken am Tage der publication dieses Patents/ zum Verkauf oder Aufstellung im Vorrath hat/ solches bey der in der Ordnung Art. 14. und sonst enthaltenen Straffe der Licent- Stube anzumelden/ und nach Befindung und Anweisung voriger Ordnungen so gleich zu verimposten oder auff Abrechnung zu stellen/ und sowol die Commissarij als Einnehmer und übrige auff das Licent- wesen bestellte Bediente/ daß solches geschehe/ zubeobachten haben.

3. Mit den Peruquen, Hüthen/ Camisolen und Strümpffen/ sol es wie mit andern zur Kleidung gehörigen Sachen bey den Kramern/ Schneidern und Schustern bereits gehalten wird/ auch ferner bey denselben auch Peruquieren, Hütchern und Strümpffstrichern gehalten/ auff dieselbe die von denselben abgestattete Endes- Formul gerichtet/ und von ihnen abgestattet/ auch solche im Lande verfertigte/ oder von aussen herein kommende mit dem bey der Accis- Stube vorhandenen Stempel gezeichnet werden/ und niemand eine Peruque, Huth/ Camisohl oder Strümpffe einem Einländer ohne Licent- Zettel oder selbst abgeführten Licent, und einem Frembden ohne Frey- Zettel abfolgen lassen.

4. Ingleichen soll der Müller- Eyd auff diese Species, so viel davon in die Mühle kommen/ extendiret/ und von den Müllern/ auch denjenigen/ so Quirren und Brüge- Mühlen haben/ abgestattet/ die Quirren/ darauff Brüge gemachet wird/ auch sowol auff dem Lande als in den Städten bey der Accis- Stube angemeldet/ auch von der Obrigkeit darnach inquiriret/ und sie beschreiben werden/ und niemand/ welcher solchen Eyd nicht abgestattet/ das geringste respectivè zu schrotten oder zu mahlen/ sich anmassen/ bey Verlust der Mühle/ und annehst noch einer hohen Geld- Befängniß oder nach Befindung anderer schweren Straffe.

5. Wer von diesen und andern Licentbahren Stücken bey dero Hinführung ins Land/ in grosser und kleiner quantität/ dieselbe am ersten Orthe/ woselbst ein Licent Bedienter ist/ nicht anmeldet/ und darüber ein Paß- Zettel nimt/ sol/ wann Er hernach damit betroffen wird/ dererselben nach Befindung verlustig/ oder in eine willkührliche Geld- Straffe verfallen seyn/ und biß zu Untersuchung der Sache solche Güter sogleich angehalten werden.

6. In denen Stücken/ welche nach ihrer quantität angemeldet/ und verlicentet werden müssen/ fällt dasjenige/ so nicht angeben/ und also solch Guth respectivo gang/ oder der Theil der nicht angebenen Uebermasse dem jenigen/ welcher den Betrug entdeckt/ anheimb/ und ist die Straffe auch darnach zu regiren; Die jenigen Stücke aber/ so nach dem precio verimpostet werden/ sollen bey dessen unrichtiger Anmeldung gang verfallen seyn.

7. Damit auch bey denen Stücken/ so nach dem precio veracciset werden/ solcher Unterschleiff desto mehr verhütet werden möge/ So sol bey dessen Anscheinung denen Accis- Bedienten und sonst mannißlichen frey stehen/ gegen Erlegung des angebenen precij oder Wehrtes/ daß zu veraccisende corpus an sich zu nehmen und zu behalten/ es wäre dann/ daß von dem accisanten

ten innerhalb einer ihme von dem Commissario, oder in dessen Abwesen von der Obrigkeit / befindenden Umständen nach / sehzenden Zeit bewiesen würde / daß es ihme nicht allein bey dem Einkauf / sondern auch allen wirklich angewandten Kosten nach / nicht mehr allda zur Stelle gekostet / oder aber / wann ers selbst zugezogen oder verfertiget / oder aber titulo lucrativo hat / von einem beeidigten Wardiersman also wardieret.

8. Weil auch bey diesen Stücken auff das aufwertige commercium billig zu reflectiren; So wird / was deshalber in der Accis-Ordnung / auch darauff erfolgter declaration versehen / anhero repetiret / also / daß was von diesen Stücken ausser Landes gehet / insonderheit auch der von Münden ausserhalb Landes gehender geschellter Gerste / frey passiret / oder auch / wann die Accise kundbarlich davon abgeföhret / dieselbe am legtberührenden Ort in im Lande / auff Einlieferung der dazu verordneter absonderlicher Frey-Passior-Zettel / wieder erstattet / dabey jedoch / sonderlich bey denen Stücken / so nach dem precio verimpoket / dahin gesehen werde / damit nach demselben Wehrt / als die Veraccisung geschehen / auch die Accise wieder erstattet / und nicht des Verkäuffers Gewin bey dem Wehrt mit in Anschlag gebracht werde.

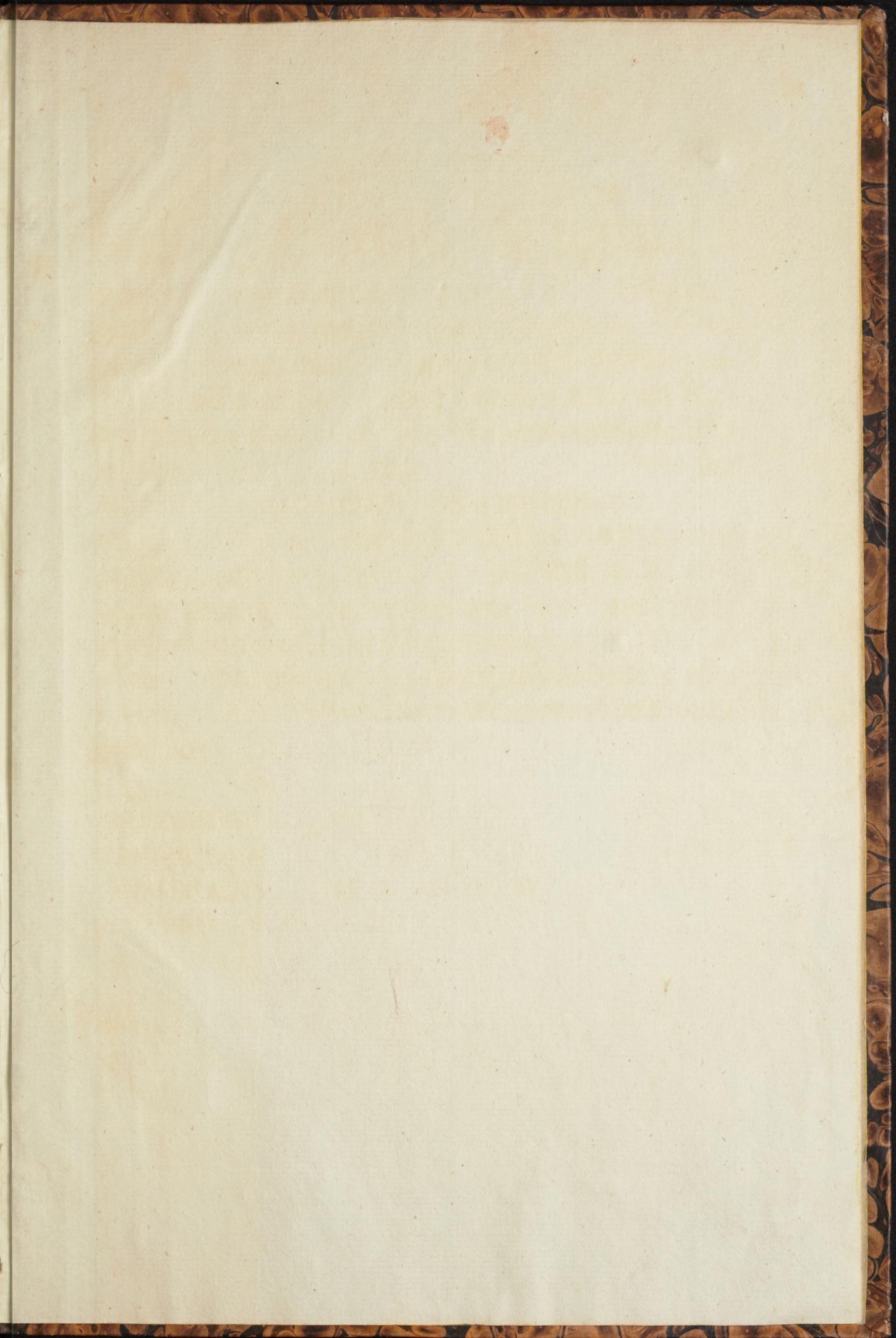
9. Endlich wird auch die der Ritterschafft in der Accis-Ordnung bestätigte exemption auch auff diese Stücke / so weit dieselbe nicht zugekauft / sondern auff dero Ritter sitzen zugezogen und consumiret werden / Krafft dieses extendiret.

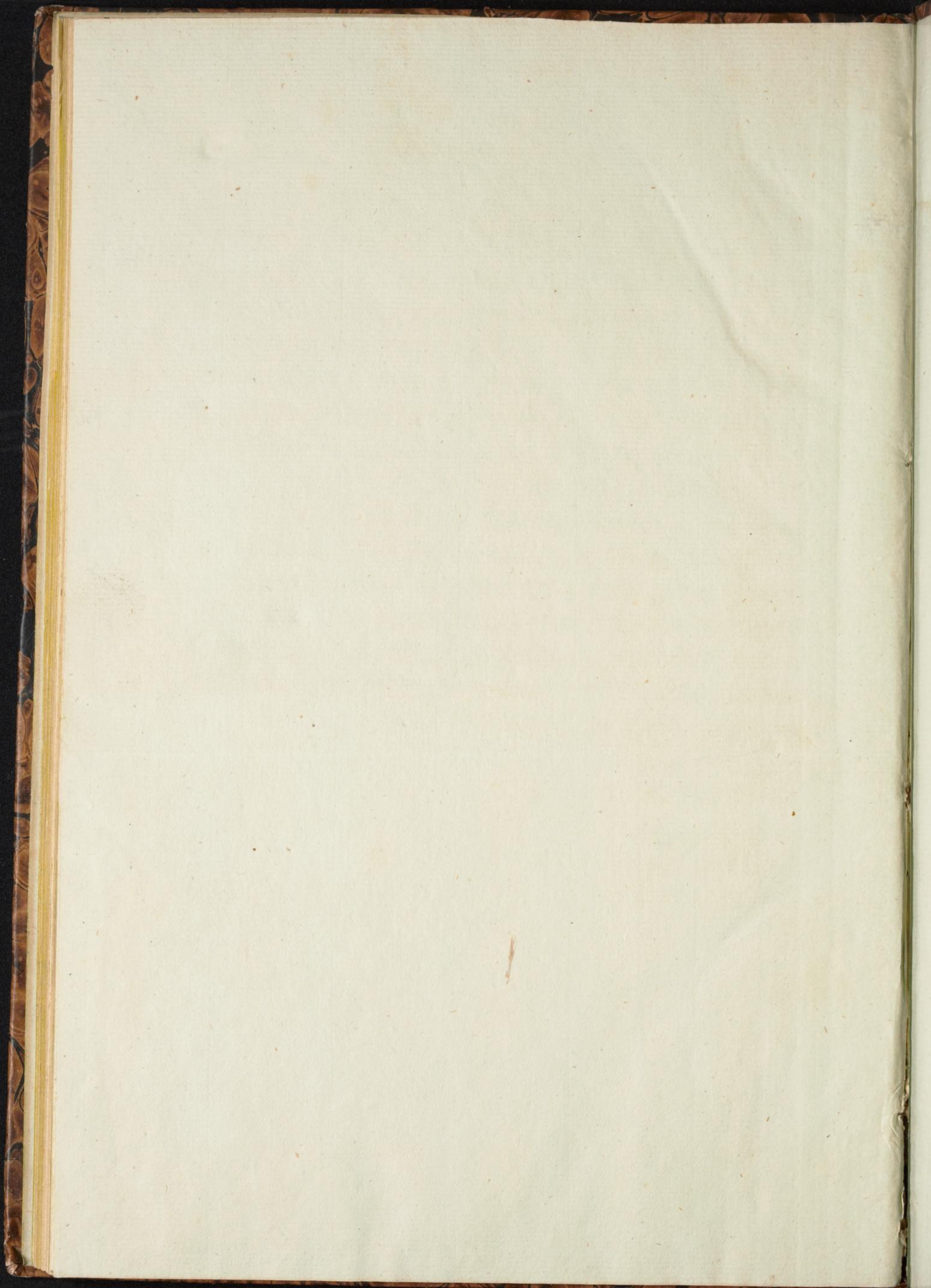
Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten. Zu dem Ende diese Nach-Verordnung aller Orthen öffentlich angeschlagen / auch von den Canzeln abgelesen werden soll. Geben in Unser Residenz-Stadt Hannover am 13. April, 1687.

Ernst Augustus

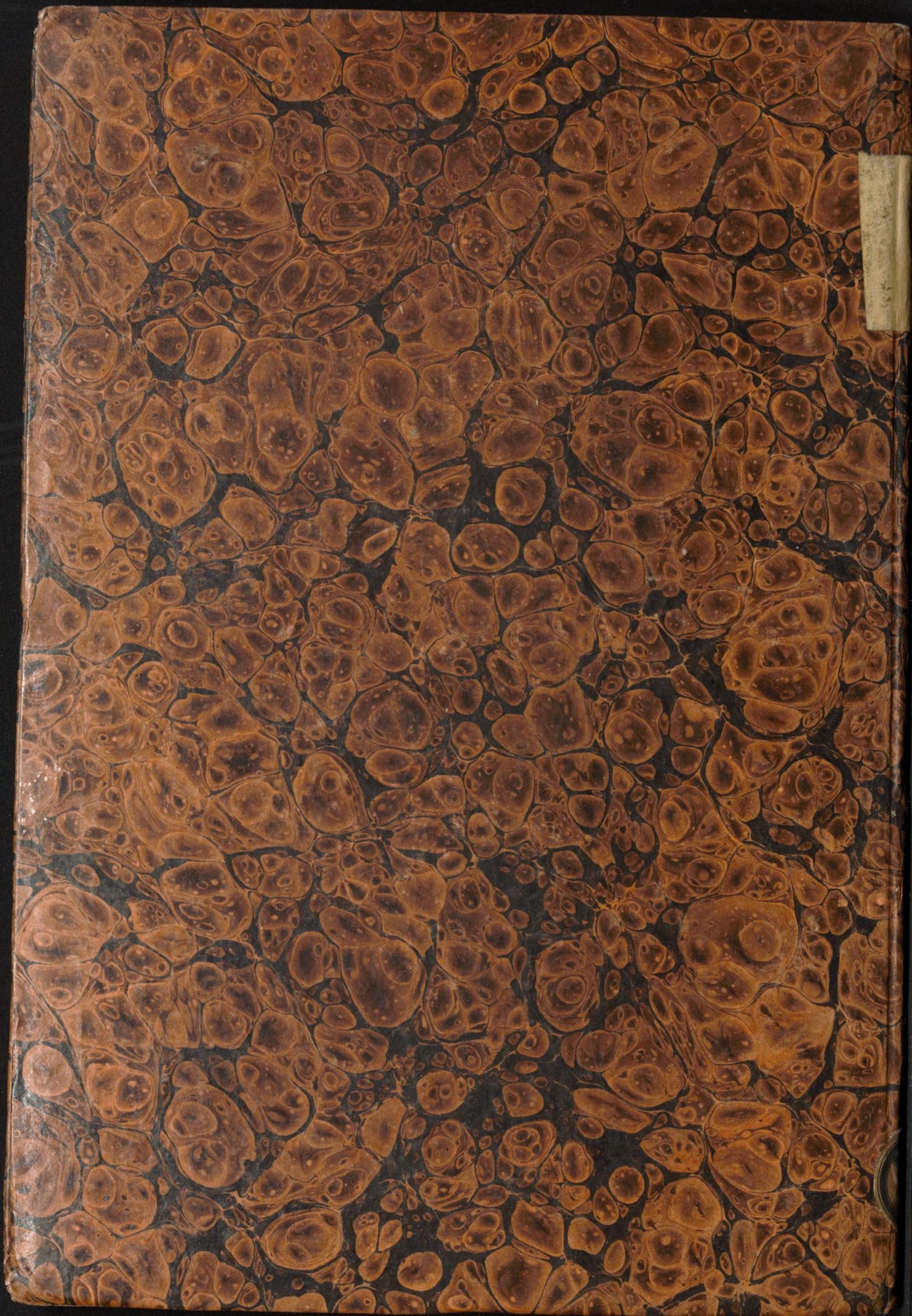
L.S











kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veraccises* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfen / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwar alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach, und Bereuderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

Alle Schuhe sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.

Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½ mgr.

Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

Der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach dem Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

Dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *Simulation* darunter steckt ; Da aber die unbedeutung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnung zu verfahren.

Wie im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Das Salz soll künftiglich vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein beim Kauffendem oder annoch ohne *veracciseten* entrichtet / sondern auch beim Verkauf / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die-entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemandem / Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabei richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget werden im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / da ferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

24

Zu

